

Unternehmerische Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 1 Unternehmensbezeichnung

(1) A und B schließen sich zum gemeinschaftlichen Betrieb eines [.....] zusammen. Das Unternehmen tritt nach außen mit den Namen der Vertragschließenden in der Reihenfolge

A und B
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- GbR -

auf. Bei Aufnahme etwaiger weiterer Gesellschafter soll grundsätzlich die jetzt geltende Reihenfolge beibehalten werden.

(2) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.

§ 3 Gesellschaftskapital

Die Gesellschaft hat ein festes Gesellschaftskapital von Euro,.-.

§ 4 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto eingerichtet, das die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergibt. Die Kapitalkonten sind Festkonten; sie werden nicht verzinst.

(2) Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto eingerichtet, über das sich der Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vollzieht. Guthaben auf den Privatkonten werden mit _____ Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst, Schulden ebenfalls mit _____ Prozentpunkten über diesem Diskontsatz. Die Zinsen werden staffelmäßig berechnet; Grundlage ist der jeweilige Stand am 1. eines Kalendermonats. Die vorgenannten Zinsen auf Privatkonten stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

§ 5 Vertragsdurchführung

(1) Die Vertragschließenden widmen ihre ganze Arbeitskraft dem Unternehmen.

(2) Ein Vertragschließender, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und noch aktiv ist, kann das Ausmaß seiner Arbeit selbst bestimmen.

§ 6 Geschäftsräume, Anlagevermögen

(1) Die Vertragschließenden werden das Unternehmen in geeigneten Mieträumen in _____ ausüben.

Der Gesellschafter zu A bringt folgende Gegenstände zu Eigentum in die Gesellschaft ein:

_____ Der Gesellschafter zu B bringt folgende Gegenstände zu Eigentum in die Gesellschaft ein:

_____ Die Werte der eingebrachten Gegenstände werden den Gesellschaftern auf ihren Kapitalkonten gemäß § 4 Abs. 1 gutgebracht.

(2) Anzuschaffendes Inventar wird Gesamthandsvermögen der Vertragschließenden. Inventargegenstände, die ein Vertragschließender nachweislich auf eigene Kosten anschafft und die nicht Gesamthandseigentum werden sollen, sind entsprechend zu kennzeichnen; diese Gegenstände bleiben im Eigentum des betreffenden Vertragschließenden, der sie aber dem Unternehmen unentgeltlich zur Mitbenutzung überläßt.

(3) Kraftfahrzeuge werden von der Gesellschaft angeschafft. Die Gesellschafter tragen die Aufwendungen für den anzusetzenden steuerlichen Eigenverbrauch im Rahmen der privaten Nutzung.

§ 7 Informationspflicht

Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht.

§ 8 Stimmrecht

(1) Bei Abstimmungen steht jedem Vertragschließenden gleiches Stimmrecht zu.

(2) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Vertragschließenden.

(3) Beschlüsse der Vertragschließenden sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

§ 9 Einnahmen

Alle Einnahmen aus der Berufstätigkeit der Vertragschließenden sind Einnahmen der Gesellschaft.

§ 10 Ausgaben

(1) Die durch den Betrieb des Unternehmens veranlaßten Ausgaben sind Betriebsausgaben der Gesellschaft.

(2) Zu den Betriebsausgaben gehören nicht Ausgaben, die der einzelne Vertragschließende für zweckmäßig hält, ohne daß sie sämtlichen Vertragschließenden zugute kommen. Zu den Betriebsausgaben gehören nicht die Abschreibungen auf die von den einzelnen Vertragschließenden benutzten Kraftfahrzeuge sowie auch sonstige im Eigentum des jeweiligen Vertragschließenden verbleibende Gegenstände.

§ 11 Geschäftsführung und -vertretung

(1) Zur Geschäftsführung können grundsätzlich nur Gesellschafter berufen werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Gesellschaftern das Recht zur alleinigen Geschäftsführung und -vertretung verleihen.

(3) Die Geschäftsführung und -vertretung erstrecken sich auf alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Geschäftsführung und -vertretung dürfen sich jedoch ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen beziehen, so daß jeder Geschäftsführer beim Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art. die Gesellschaft nur hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens, nicht jedoch hinsichtlich des Privatvermögens der Gesellschafter zu verpflichten berechtigt ist. Sollen Verbindlichkeiten eingegangen werden, die das Gesellschaftsvermögen übersteigen, und sollen die Gesellschafter auch mit ihrem Privatvermögen haften, so ist vor Eingehen solcher Verbindlichkeiten die schriftliche Einwilligung der Gesellschafter einzuholen.

(4) Geschäftsführende Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft schließt eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe gegen die üblichen berufsbedingten Haftungsrisiken ab.

§ 13 Geschäftsjahr, Buchführung, Rechnungsabschluss

(1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind in einer geordneten Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß zu erstellen, aus dem sich der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben (Überschuß oder Verlust) ergibt. Der Rechnungsabschluß ist durch Gesellschafterbeschuß festzustellen. Mit der Feststellung wird der Rechnungsabschluß für die Vertragschließenden untereinander verbindlich.

§ 14 Entnahmen, Einlagen

- (1) Entnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Entsprechendes gilt für Einlagen.

§ 15 Beteiligung an Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen beteiligt.
- (2) Die Vertragsschließenden beschließen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Beträge, welche jeder Vertragsschließende in Ansehung auf seinen Überschußanteil entnehmen kann (Monatsentnahmen).

§ 16 Krankheit

- (1) Wenn im Fall von Krankheit die Arbeitskraft eines Vertragsschließenden ausfällt, bleibt seine Überschußquote für die Dauer von sechs Monaten unverändert.
- (2) Anschließend ist die Überschußquote nach billigem Ermessen für die Restdauer des Ausfalles zugunsten der aktiv Vertragsschließenden zu verändern, falls sich nicht die Vertragsschließenden entscheiden, zu Lasten der Überschußquote des Verhinderten eine Ersatzkraft zu beschäftigen. Bei der Beschlußfassung wirkt der Verhinderte nicht mit.

§ 17 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Jedem Vertragsschließenden kann durch gemeinschaftliche Erklärung aller übrigen Vertragsschließenden mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn für die Kündigung ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht.
- (3) Liegt in der Person eines Vertragsschließenden ein wichtiger Grund vor, so kann diesem Vertragsschließenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller übrigen Vertragsschließenden fristlos gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung durch einen Vertragsschließenden hat auf den Bestand der Gesellschaft keinen Einfluß, wenn zwei Gesellschafter vorhanden sind. Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, so geht das Gesellschaftsvermögen auf den nicht kündigenden Gesellschafter über.
- (5) Ausgeschiedene Vertragsschließende haben einen Abfindungsanspruch in Höhe des ihnen nach den steuerlichen Vorschriften zuzurechnenden anteiligen Betriebsvermögens.
- (6) Die Vertragsschließenden gestatten wechselseitig, ihre Namen über ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft hinaus fortzuführen, soweit dem nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Betrieb eines Konkurrenzunternehmens.

§ 18 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch wiederholte Verstöße gegen diese Bestimmung beseitigen nicht das Schriftformerfordernis.

§ 19 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, daß der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird.

Ort, Datum, Unterschriften